

## Feedback des Fachbereichs Schulsozialarbeit zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)

Entwurf Kinder und Jugendstärkungsgesetz vom 20.08.2020

27.10.2020

Herausgegeben von: Fachbereich Schulsozialarbeit im Funktionsbereich Kinder- und Jugendhilfe

Ansprechperson: M. Fughe ([jugendhilfe@dbsh.de](mailto:jugendhilfe@dbsh.de))

Seite 2 Abs.2

*„Ein wirksamer Kinderschutz erfordert auch eine starke Verantwortungsgemeinschaft der hierfür relevanten Akteure. Dazu bedarf es insbesondere eines engeren Zusammenwirkens zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und Ärztinnen bzw. Ärzten sowie Angehörigen anderer Heilberufe nach einer durch diese wegen des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung erfolgten Meldung ans Jugendamt. Auch die Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit Familiengerichten, Jugendgerichten und Strafverfolgungsbehörden muss weiter gestärkt werden.“*

Anregung M. Fughe dazu:

*Aus dem „Dialogprozesses „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ ist darauf zu achten, dass im interdisziplinären Fachdiskurs Definitionen und Begriffe in einem gemeinsamen Terminus (als gemeinsame Fachsprache) gebraucht und in Gesetzestexten festgelegt (benutzt) werden. Die Soziale Arbeit (SoA) hat dazu bundesweit gültige Standards entwickelt und setzt diese in ihren Arbeitskontexten um. Bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gibt es bspw. eindeutige Definitionen und Begriffe zu „gewichtigen Anhaltspunkte“ und Standards, wie damit fachübergreifend (Schule, Arzt, Jugendamt u.v.m.) umzugehen ist.*

Seite 2 Abs. 4-7

Anregung M. Fughe dazu:

*Eindeutige Stellenprofile und Anforderungen an die berufliche Qualifikation(en) werden gebraucht.*

Seite 3, Prävention und Partizipation

Anregung M. Fughe dazu:

*Eindeutige Definitionen und sinnhafte Konzepte (nebst Methoden/Verfahren) bilden die Basis für nachhaltige Interventionen. Eine nach neoliberalen Kriterien kostenbasierte Gesetzesvorlage ist keine adäquate Arbeitsvorlage für die Praxis.*

Neu §4a SGB VIII

*„(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern“*

Anregung M. Fughe dazu:

*Das Wort „soll“ wäre gegen „muss“ zu ersetzen, damit es keine „Kannleistung“ ist, sondern zu einer gesetzlichen Vorgabe (mit Rechtsanspruch) wird.*

Neu § 10b Verfahrenslotse

Anmerkung M. Fughe dazu:

*Warum öffentlicher Träger, wenn der öffentliche Träger zugleich bzw. später Leistungsträger wird? Um Kosten zu sparen wird der Verfahrenslots von Vorsetzten angehalten werden, möglichst im Sinne der Behörde und Budget der Kreisverwaltung zu beraten. Wenn wie angedacht ein unabhängiger Verfahrenslotse eingesetzt werden soll/kann, sollte die Funktion auch nicht bei einer Behörde angesiedelt werden.*

Neu § 16 Allgemeine Förderung

Anmerkung Fughe dazu:

*Folgende Wortergänzung scheint m.E. wesentlich erforderlich: „Diese Leistungen sollen [insbesondere] dazu beitragen.“*

Neu § 22 Grundsatz der Förderung

Anmerkung M. Fughe dazu:

*Der Text beinhaltet eine Wiederholung des Inhaltes zu „geeignete Räume“: „Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.*

Neu § 42 Inobhutnahme

Anmerkung M. Fughe dazu:

*Folgende Wortergänzung scheint m.E. wesentlich erforderlich, um klar zu kontextuieren:  
„(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme in einer [für die Betroffenen] wahrnehmbaren Form unverzüglich das Kind...“*

Neu § 45 Abs.2 Nr.1 Erlaubnis

Anmerkung M. Fughe dazu:

*Hier ist eine eindeutige Definition erforderlich zu: „...erforderliche Zuverlässigkeit...“*